

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 06/0003
10 - Hauptamt			Datum: 04.01.2006
Bearb.	: Mirow, Waltraud	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

16.01.2006
24.01.2006

Klageerhebung betr. VBL-Sanierungsgelder; hier: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO

Sachverhalt

Mit Rundschreiben vom 08.12.05 – 21/2005 – wies der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein auf den drohenden Verjährungseintritt zum 31.12.05 bzgl. der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen von an die VBL geleisteten Sanierungsgeldern ab dem Jahre 2002 hin. Zur Abwendung des Verjährungseintrittes sei es erforderlich, dass jeder einzelne bei der VBL beteiligte Arbeitgeber verjährungshemmende Maßnahmen (§ 204 BGB) in Bezug auf ihm zustehende Rückzahlungsansprüche ergreift.

Daneben werden Einsprüche gegen die Versteuerung der Arbeitgeberumlage zur VBL dringend empfohlen.

Nach Rücksprache mit dem Städteverband Schleswig-Holstein und in einem weiteren Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein – 22/2005- wurde von dort angeregt, die Rechtsanwälte Heeren & Partner, München, welche mit der Grundsatzproblematik vertraut sind, mit der Verfolgung der Ansprüche zu beauftragen. Die Kanzlei der Rechtsanwälte Heeren & Partner hat die in der Anlage beigefügten Papiere herausgegeben. Auf deren Inhalt wird verwiesen.

Es handelt sich für die Stadt Norderstedt um folgende gezahlte Beträge:

2002: 450.751,04 €

2003: 472.979,99 €

2004: 468.575,10 €

2005: steht noch nicht fest, dürfte aber in vergleichbarer Höhe liegen;

Da eine Beauftragung der Rechtsanwälte - bei Scheitern einer Musterprozeßvereinbarung- auch die Führung von Rechtsstreiten umfasst, ist hier die Wertgrenze des § 9 Buchst. b) der Hauptsatzung für eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters voraussichtlich (da die geltend zu machende Erstattungssumme noch nicht beziffert werden kann) überschritten. Die Stadtvertretung wäre zuständig zur Entscheidung über die Klagerhebung.

Innerhalb der Verjährungsfrist bis zum 31.12.05 war die Stadtvertretung nicht mehr erreichbar. Eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO war deshalb erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür lagen vor, da es sich um eine dringende Maßnahme handelte, welche sofort ausgeführt werden mußte.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Gemäß § 65 Abs. 4 Gemeindeordnung ordnet der Oberbürgermeister dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Stadtvertretung und die Ausschüsse an. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Stadtvertretung und dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtvertretung oder der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Auf Vorschlag der Rechtsabteilung wurde deshalb folgende Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister getroffen und ausgeführt:

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters:

Gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung treffe ich hiermit folgende Eilentscheidung für die Stadtvertretung:

Mit den Rechtsanwälten Heeren & Partner, München, wird die in der Anlage 1) beigefügte Mandatsvereinbarung betr. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt Norderstedt gegen die VBL auf Rückzahlung überzahlter Sanierungsgelder geschlossen. Die Vereinbarung umfasst die Beauftragung zur Klagerhebung.

Die Haftung der Rechtsanwälte wird gemäß separater Vereinbarung (Anlage 2) auf einen Höchstbetrag von 2,5 Mio. € begrenzt.

Norderstedt, den 15.12.2005

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister